

1. Geltungsbereich

Die Belieferung der Grundversorgungskunden sowie der Ersatzversorgungskunden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung. Die nachfolgenden Regelungen enthalten Ergänzende Bedingungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen.

2. Zählerablesung / Verbrauchsfeststellung

Den Ablesezeitpunkt für den Gasverbrauch legt die EVF fest. Der Gasverbrauch wird grundsätzlich durch Ablesung der mit dem Gaszähler gemessenen Kubikmeter (m³) festgestellt. Der in m³ gemessene Gasverbrauch wird unter Zugrundelegung des Abrechnungsbrennwertes in den Energieverbrauch (kWh) umgerechnet. Die Verbrauchsfeststellung erfolgt nach den Regeln des DVGW-Arbeitsblattes G 685. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

3. Abschlagszahlungen

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können Abschlagszahlungen verlangt werden. Für die Berechnung der jeweils gleich hohen Abschlagszahlungen wird der tatsächliche Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum, bei neuen Kunden zunächst der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde gelegt. Die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

4. Verbrauchsaufteilung

- 4.1. Bei Änderungen der in § 12 GasGVV genannten Preisbestandteile wird die Verbrauchsmenge zeitanteilig nach Tagen - bezogen auf den Stichtag - aufgeteilt.
- 4.2. Der jahreszeitlich bedingte unterschiedliche Heizgasverbrauch wird unter Zugrundelegung des Gradtagzahlenverfahrens ermittelt (gewichtet). Nicht temperaturabhängiger Verbrauch wird von der Gewichtung durch Ansatz einer Tagespauschale/Grundlast ausgenommen.

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die der EVF zusätzlich entstehenden Kosten gemäß den Pauschalpreisen des jeweils gültigen Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV (Anlage 1 - bei der EVF erhältlich oder unter www.evf.de einzusehen) bzw. ggf. aufwandabhängig in Rechnung gestellt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EVF kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 6.1. Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 GasGVV vorliegen, wird die EVF den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung beauftragen.
- 6.2. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der EVF in Rechnung stellt, zuzüglich einer Weiterberechnungs-pauschale gem. des jeweils gültigen Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV (Anlage 1). Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EVF kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Zahlungsweisen

Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit, seine Rechnungsbeträge bzw. Abschlagszahlungen im Wege des SEPA-Lastschrift-mandates oder per Überweisung zu leisten.

8. Reservevorhaltungen

Für Reservevorhaltungen gemäß § 37 Energiewirtschaftsgesetz wird ein Jahresleistungspreis entsprechend § 37 Absatz 2 Ener-giewirtschaftsgesetz berechnet.

9. Nachprüfen von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber der EVF in Rechnung stellt, zzgl. einer Weiterberechnungs-pauschale gem. des jeweils gültigen Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV (Anlage 1). Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EVF kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10. Bestabrechnung

Für die Kunden des Grundversorgungstarifes gilt die Bestabrechnung, d. h., die Kunden werden je nach Abnahmestruktur bezogen auf 365 Tage dem für sie günstigsten Tarif innerhalb des EVF-Grundversorgungstarifes zugeordnet.

11. Kündigung des Vertrages bei Änderungen der Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen

Der Kunde hat bei einer Änderung der Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen gemäß § 5 Abs. 3 GasGVV die Möglichkeit, durch eine Kündigung zu verhindern, dass die Änderungen ihm gegenüber wirksam werden. Ergänzend zu § 5 Abs. 3 GasGVV gilt folgende Bedingung: Ist der neue Versorger nicht in der Lage, die Versorgung des Kunden unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aufzunehmen, gelten die alten Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen dem Kunden gegenüber - jedoch nur für den Zeitraum, den der neue Lieferant ab dem Zeitpunkt des Vertragschlusses im Rahmen eines üblichen Wechselprozesses benötigt, um die Belieferung aufzunehmen. Als üblicher Zeitraum gelten maximal drei Wochen. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist keine Versorgung durch den neuen Lieferanten, entfällt die Bindung an die alten Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen. Der Kunde wird dann rückwirkend nach den jeweils gültigen Allgemeinen Preisen bzw. Ergänzenden Bedingungen der Ersatzversorgung versorgt.

12. Umsatzsteuer

Auf alle Lieferungen und Leistungen der EVF wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2026 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: EVF-Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der EVF zur GasGVV

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV der Energieversorgung Filstal

Gültig ab «Gültig_ab»



	Preis (Netto)	Preis (Brutto) 19 % USt.
Inbetriebsetzung		
Zählergröße G 4 bis G 6	93,00 €	110,67 €
Zählergröße G 10 bis G 25	130,00 €	154,70 €
größere Zähler nach Aufwand, jedoch mindestens	130,00 €	154,70 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung	93,00 €	110,67 €
Erstellung einer gesonderten Rechnung	7,00 €	8,33 €
Erfolgloses Anfahren nach schriftlicher Ankündigung - Vergeblicher Versuch einer beantragten Inbetriebsetzung/Unterbrechung der Anschlussnutzung/ Wiederherstellung der Anschlussnutzung	88,00 €	104,72 €
Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen	88,00 €	104,72 €
Mahnkosten (Umsatzsteuerfrei)	3,50 €	
Inkasso-, Rechtsanwalts und Gerichtskosten werden aufwandsabhängig zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet.		

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.